

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

19. Juli 2019

Rundschreiben Nr. 14/2019

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes; Bedarfe für Unterkunft und Heizung: Angemessenheitsgrenzen nach § 42a Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 und 6 SGB XII

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Rundschreiben Nr. 03/2019 und 06/2019 haben wir Sie gebeten, die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu ermitteln.

Zwischenzeitlich haben 24 von 36 Kommunen ihre Werte rückgemeldet. Da die von Ihnen festgestellte angemessene Miete erhebliche Bedeutung für die Leistungserbringer und zukünftigen Vermieter mit Blick auf die von dort abzuschließenden Mietverträge hat, wären wir den kommunalen Trägern, die noch nicht zurückgemeldet haben, im Interesse der Menschen mit Behinderungen sehr dankbar, wenn die dringend erforderlichen Rückmeldungen sehr zeitnah erfolgen würden.

Den Zwischenstand der Rückmeldungen geben wir Ihnen hiermit bekannt (siehe Anlage 1). Bitte leiten Sie die Liste auch an die Leistungsanbieter der besonderen Wohnform in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiter.

Sobald alle Meldungen vorliegen, werden wir eine vollständige Übersicht veröffentlichen.

Die von Ihnen ermittelten Werte stellen die untere Angemessenheitsgrenze dar (100%). Für die in § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1-4 SGB XII aufgeführten zusätzlichen Auf-

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310

wendungen ist ein Zuschlag von bis zu 25% der unteren Angemessenheitsgrenze anzuerkennen. Zusammen ergeben die beiden Beträge die obere Angemessenheitsgrenze (125%). Ist die zu zahlende Miete höher, werden die höheren Aufwendungen nach § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX (im Gesetzgebungsverfahren) Bestandteil der Eingliederungshilfeleistungen.

Da es derzeit noch keine schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit den Leistungserbringern insbesondere über den über der oberen Angemessenheitsgrenze liegenden Teil der Aufwendungen gibt, erklären wir als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe diese Aufwendungen bis dahin als vereinbart. Diese verbleiben im Umsetzungszeitraum (siehe gesondertes Rundschreiben) nach dem Herauslösen der existenzsichernden Leistungen aus den bestehenden Vergütungen im Vergütungssatz als Bestandteil der Fachleistung.

Die Leistungserbringer der besonderen Wohnform müssen in ihren Miet- bzw. Wohn- und Betreuungsverträgen die Kosten, die sich auf die in § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1-4 SGB XII aufgeführten zusätzlichen Aufwendungen beziehen, gesondert – aufgeteilt nach den Nummern 1-4 – ausweisen.

Sobald weitere Verfahrensabsprachen getroffen wurden, erhalten Sie entsprechende Informationen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein